



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 22. Februar 1972 | Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
10.1. 72	Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen —	77
10.1. 72	Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen —	85

Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — vom 10. Januar 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Wasserversorgungsbedingungen regeln insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den Versorgungsträgern für den Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser.

(2) Für den Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung von Trink- und Betriebswasser an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gelten neben diesen Bedingungen die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien festgelegten zusätzlichen Bedingungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Trinkwasser im Sinne dieser Anordnung ist — unabhängig von seinem Verwendungszweck — für den menschlichen Genuß und Gebrauch geeignetes Wasser mit Güteeigenschaften entsprechend TGL 22433. Betriebswasser ist gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlicher Beschaffenheit.

(2) öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind Anlagen in Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Lieferung von Trinkwasser für häusliche, gewerbliche und industrielle Nutzung. Sie dienen der Allgemeinheit, vorwiegend der Bevölkerung. An diese Anlagen werden zur Versorgung mit Trinkwasser bzw. Betriebswasser für Produktionszwecke auch Industrie- und landwirt-

schaftliche Produktionsbetriebe angeschlossen, wenn dies gemäß § 3 Abs. 6 die volkswirtschaftlich günstigste Lösung darstellt.

(3) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet grundsätzlich an der Grundstücksgrenze der Bedarfsträger. Bei Bedarfsträgern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlagen an der der öffentlichen Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, nächstgelegenen Grundstücksgrenze. Bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten endet die Öffentlichkeit der Anlagen mit der Wasserzähleranlage bzw. wenn diese nicht vorhanden ist, an der der öffentlichen Straße nächstgelegenen Außenkante des Gebäudes.

(4) Versorgungsträger sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, der VEB Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz oder die örtlichen Räte.

(5) Bedarfsträger sind Rechtsträger oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken sowie die Nutzer von Standrohren, die Wasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnehmen oder den Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage beantragt haben.

(6) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen, die die Verbindung zwischen Hauptleitungen und den Anschlußleitungen herstellen.

(7) Anschlußleitungen führen das Wasser von der Versorgungsleitung zum Grundstück des Bedarfsträgers. Sie enden an der Wasserzähleranlage oder am Hauptabsperrorgan im Grundstück des Bedarfsträgers, wenn keine Wasserzähleranlage vorhanden ist.

(8) Verbrauchsleitungen (Grundstücksleitungen) sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Wasserzähleranlage. Ist kein Wasserzähler vorhanden, beginnt die Verbrauchsleitung hinter dem Hauptabsperrorgan im Grundstück des Bedarfsträgers.

(9) Wasserzähleranlagen bestehen aus dem Absperrorgan vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung, dem Wasserzähler, dem Rückflußverhinderer und dem Absperrorgan mit Entleerungsvorrichtung hinter dem Wasserzähler.